

BEM (Betriebliches Eingliederungsmanagement)

BEM umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, dass Beschäftigte mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen ihre Arbeitsfähigkeit erhalten. BEM ist als gesetzliche Vorgabe im § 167 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches IX verankert und wird allen Beschäftigten angeboten. Es erfolgt nur mit Zustimmung oder auf Wunsch der betroffenen Person. Es soll gemeinsam überlegt werden, ob die Ursache für die Erkrankung durch Maßnahmen am Arbeitsplatz überwunden werden kann.

Wann erfolgt ein BEM?

Wenn eine Lehrer*in oder eine pädagogische Fachkraft länger als 6 Wochen innerhalb von 12 Monaten ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt, ist der Arbeitsgeber zum Angebot eines Gespräches im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements verpflichtet.

Wie ist der Ablauf eines BEM?

Die personalführende Dienststellen (bei Grundschulen → Schulamt) schreibt der Lehrkraft oder pädagogischen Fachkraft und bietet ein Gespräch an. Auch wenn ein solches Schreiben zunächst verunsichern kann, liegt das Interesse der Bezirksregierung vordergründig darin Möglichkeiten zu finden, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. In der Regel verfügt die Bezirksregierung über keinerlei Kenntnis über Art der vorliegenden Erkrankung. Wenn man sich in laufenden Therapien befindet und in Absprache mit den behandelnden Ärzten bereits eine ungefähre Vorstellung darüber hat, wann die Arbeit wiederaufgenommen werden kann, bietet es sich an, dies der Bezirksregierung mitzuteilen.

Stimmt der oder die Beschäftigte dem Gespräch zu, wählt er oder sie als Gesprächspartner*in die Schulleitung, das Schulamt oder (in besonderen Fällen) die Bezirksregierung aus. Man hat die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, wer teilnimmt. Die Beteiligung des Personalrates und ggfs. der Schwerbehindertenvertretung und einer Vertrauensperson ist ausdrücklich vorgesehen. In dieser Runde werden dann gemeinsam Lösungen erarbeitet und vereinbart. Auch wenn die Fehlzeiten noch nicht erreicht sind, kann ein BEM auf Wunsch erfolgen.

Stimmt der oder die Beschäftigte dem BEM auf dem Antwortbogen nicht zu, ist das BEM Verfahren beendet. Sollte die Dienststelle keine Rückmeldung erhalten, kann es theoretisch sein, dass sich diese über eine Vorladung zur amtsärztlichen Untersuchung ein Bild über den Krankheitsstand und einen möglichen Wiederbeginn des Dienstes machen möchte.

Welche Hilfsangebote gibt es beim BEM?

Als Hilfsangebote kommen z.B. Anpassungen bei der Unterrichtsverteilung, dem Einsatz in der Schule bzw. der Stundenplangestaltung, Entlastung bei Klassenleitung, Klassenfahrten oder Aufsichten in Betracht. Auch Rehabilitationsmaßnahmen, stufenweise Wiedereingliederung (siehe Info Wiedereingliederung), Teilzeit oder Teildienstfähigkeit, Abordnung oder Versetzung auf eigenen Wunsch kommen als Maßnahmen in Frage. Manchmal ist auch eine technische Änderung bei der Arbeitsplatzgestaltung hilfreich.

BEM und Wiedereingliederung

Auch wenn der Wiedereintritt in den Dienst bereits geplant ist und sich mit einer Einladung zu einem BEM-Gespräch überschneidet, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten über das Vorlegen eines Wiedereingliederungsplans (siehe Info Wiedereingliederung) nachzudenken. Der Wiedereingliederungsplan wird vom Arzt/der Ärztin erstellt und der Bezirksregierung vorgelegt.

Unser Tipp: Berate dich auf jeden Fall vor einer Entscheidung mit dem GEW-Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung.



Ansprechpartnerin:
Heike Murglat
heikemurglat@gmx.de
0201-61234933

Stand: März 2026

